

# INFO - Blatt

## Bahnerden

Die elektrischen Oberleitungen der Deutschen Bahn AG sind Hochspannungsanlagen im Sinne von DIN VDE 0132 „**Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen**“.

Für den Bereich des Bahnerdens kommen insbesondere die elektrotechnischen Regeln DIN VDE 0105 Teil 100 „**Betrieb von elektrischen Anlagen - Allgemeine Festlegungen**“ und Teil 103 „**Betrieb von elektrischen Anlagen - Zusatzfestlegungen für Bahnen**“ sowie die DGUV Vorschrift 4 „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ in Betracht. Des Weiteren liefert der Leitfaden vom Notfallmanagement der DB AG „**Hilfeleistungseinsätze im Gleisbereich der DB AG**“ nützliche Informationen und Hinweise zur Einsatzplanung sowie zu den Gefahren aus dem Bahnbetrieb und den Sicherungsmaßnahmen, die durch die DB AG zum Schutz der Einsatzkräfte ergriffen werden.

Gemäß DGUV Vorschrift 4 „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ und unter Bezug auf Abschnitt 3.2.1.2 „Bahnerden“ des Leitfadens „**Hilfeleistungseinsätze im Gleisbereich der DB AG**“ darf eine Bahnerdung nur durch Personen durchgeführt werden, die zuvor durch eine Elektrofachkraft für Oberleitungsanlagen nach einem vorgegebenen Schulungsinhalt unterwiesen und geprüft wurden. Nur damit haben Feuerwehren die Möglichkeit, zusätzlich zum Notfallmanager der DB AG und bei Vorliegen bestimmter Einsatzbedingungen sowie unter Beachtung aller im Abschnitt 4.3.4 „Bahnerden durch Feuerwehren“ des Leitfadens „**Hilfeleistungseinsätze im Gleisbereich der DB AG**“ genannten Voraussetzungen eine Bahnerdung durchführen zu können. Auch in diesen Fällen bleibt der Notfallmanager der DB AG für die Sicherstellung der Bahnerdung zuständig, wenn diese durch Einsatzkräfte durchgeführt wurde.

Die Ausbildung und regelmäßige Fortbildung der Feuerwehrangehörigen im Bahnerden durch die DB AG führt nicht zum Erwerb der Qualifikation „Elektrofachkraft“ nach § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 4 „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“. Gemäß § 4 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ in Verbindung mit der Durchführungsanweisung zu § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 4 „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ muss die Unterweisung und Ausbildung erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens jedoch einmal jährlich erfolgen und dokumentiert werden.

Nach § 3 Abs. 1 DGUV Vorschrift 4 „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ dürfen elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und in Stand gehalten werden. Dieses ist beim Vorgang des Bahnerdens durch die Feuerwehr zu beachten. Die nach dem o.g. Verfahren für das Bahnerden ausgebildeten Feuerwehrangehörigen sind als „elektrotechnisch unterwiesene Personen“ nach DGUV Vorschrift 4 „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ anzusehen und müssten dafür unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft stehen, z. B. von der DB AG.